

***Dieser Aufsatz ist enthalten in dem Buch:***

*Einfluss, Vorbilder, Zweifel: Studien zu den finnisch-deutschen Beziehungen vom Mittelalter bis zum Kalten Krieg; 6. Deutsch-finnisches Historikerseminar in Tampere. 27.-31.3.2003 / hrsg. von Vesa Vares. – Tampere 2008 (Publikationen / Tampere Universität: Institut für Geschichte; 20), S. 55-70. (Seitenwechsel des Haupttexts im Druck hier durch z.B. 55 |56 bezeichnet; die Fußnoten sind im Druck Endnoten auf S. 64-70)*

Robert Schweitzer:

**"Autokratie verboten!?" Der "Verfassungsschutzparagraph" der schwedischen Freiheitszeit (§ 8 Cap IV Missgjerningsbalk des Reichsgesetzbuchs von 1734) und sein Schicksal in Finnlands Autonomiezeit: zur Frage des Fortgeltens schwedischen Rechts *mutatis mutandis***

Ginge es um Mathematik, könnte der Titel dieses Beitrags einfach lauten: „Lindebergs Problem“. Der Genealoge und Gutsbesitzer Aarno Lindeberg hatte 1996 über die zweisprachige schwedisch-russische Ausgabe des Allgemeinen Gesetzbuches für Schweden von 1734 aus dem Jahre 1824<sup>1</sup> in der Bibliothek seines in der Nähe von Joensuu gelegenen Gutes Mäntyniemi berichtet.<sup>2</sup> Einer der Vorbesitzer des Buches hatte das Fehlen eines Paragraphen auf dem Rand vermerkt<sup>3</sup> – es war der § 8 aus Cap. IV des damals *Missgjerningsbalk* genannten strafrechtlichen Teils des Gesetzeswerks. Er lautete (gekürzt) in seiner damaligen Form: „Söker någor, eller låter sig bruka ... att ... införa, uphielpa, eller befordra en oinskränkt enwålds regering här i riket, eller annat regerings sätt, an thet ständerne i riket faststådt havfa; straffes såsom rikes förrådare, och miste lif, ära och gods.“<sup>4</sup>

Lindeberg fand heraus, dass um 1860 diese Auslassung in Finnland bekannt war: der nach Schweden emigrierte finnische Publizist Emil von Qvanten schrieb in seinem „Censur-Kalender“, eine Veröffentlichung des Paragraphen in der Monatsschrift „Från nära och fjärran“ sei von der Zensur unterdrückt worden.<sup>5</sup> Generalgouverneur Graf Berg habe den Zensor Ludwig Heimbürger unter Vorlage eben dieser Petersburger (fälschlicherweise als russisch-

---

<sup>1</sup> Sveriges Rikes Lag, Gillad och Antagen på Riks-dagen år 1734 samt af Hans Kejslerliga Majestät Allernådigt stadfästad för Stor-Furstendömet Finland / utg. Efter Hans Kejslerliga Majestäts Nådiga Befallning med Öfwersättning å Ryska Språket, St.Petersburg 1824 (N. Gretschn) = Uloženie Švecii, prinjatoe na sejme 1734 goda, ego imperatorskim veličestvom utverždennoe dlja velikago knjažestva finljandii; Perevod, izdannij po vysočajšemu povelěniju, Sankt-Peterburg [künftig abgek.: SPb] 1824. (Künftig zitiert: SRL 1824). – Die alte Rechtschreibung des Russischen wird in der Transliteration nur in bibliographischen Angaben und nur in den Fällen wiedergegeben, bei denen sie in Bibliothekskatalogen die Einordnung beeinflussen könnte.

<sup>2</sup> Aarno Lindeberg: „Ruotsin vuoden 1734 lain venäjänkielinen käännös“ in: *Bibliophilos* 55 (1996), S. 23-26.

<sup>3</sup> SRL 1824, S. 268.

<sup>4</sup> Zitiert nach der ersten danach wieder in Finnland erschienenen Ausgabe: Sveriges Rikes Lag, Gillad och Antagen på Riksdagen år 1734. Jemte Bihang, innehållande i sammandrag, under lagtexten, de intill år 1855 utkomne, i Storfurstendömet Finland gällande stadgar och författningar ... På Hans Kejslerliga Mjestäts nådiga befallning ordnade och utgifne af Deß för Finland tillfördordnade Lag-Kommission, Helsingfors: J.C. Frenckell & Son, 1856, S. 566.

<sup>5</sup> Vgl. Censur-Kalender, H. 1, Stockholm 1861, S. 103 mit: Från nära och fjärran, April 1861. - Der Vorgang wird bestätigt durch eine Beschwerde des Herausgebers Theodor Sederholm (später geadelt Cederholm, Senator, Prokurator, Mitglied des Finnischen Komitees in Petersburg und führender Verfechter der „konstitutionellen“ Richtung) an Zensor Ludwig Heimbürger vom 20.4.1861, Kansallisarkisto (Nationalarchiv Finnlands, künftig zitiert: KA): Painoasiain yllhallituksen arkisto (Archiv der oberen Zensurbehörde), Ha 1.

deutsch bezeichneter)<sup>6</sup> Ausgabe davon überzeugt, dass es einen solchen Paragraphen nicht gebe. Auf Lindebergs Anregung hin überprüfte ich die russische Ausgabe aus dem Jahre 1891 – auch hier fehlte der Paragraph.<sup>7</sup> Die in Finnland seit 1872 erschienenen Standardausgaben von Sjöros und Sulin enthalten ihn dagegen.<sup>8</sup>

In diesem Befund steckt durchaus Zündstoff. Der gestrichene und wieder eingefügte Paragraph besagte ja nichts weniger, als dass jede Bestrebung oder deren Unterstützung, in Finnland die Autokratie einzuführen, als Hochverrat zu bestrafen war. Einerseits war dieses Gesetz vom Zaren für Finnland im Rahmen seiner allgemeinen Zusicherungen auf dem Landtag von Porvoo (schwed. Borgå) bestätigt worden,<sup>9</sup> andererseits schien unstrittig zu sein, dass manche Paragraphen der alten Gesetze durch die neuen Verhältnisse obsolet geworden waren – z.B. die Verpflichtung des Monarchen, der lutherischen Religion anzuhören.<sup>10</sup> Gehörte dieser gestrichene Paragraph zu der letztgenannten Gruppe, da die Natur der höchsten Macht im Russischen Reich nach dessen Grundgesetzen autokratisch war (so wie der Zar orthodox)? Oder galt er fort und bestätigte somit das Gegenteil: dass in Finnland die Autokratie nicht gelte, sondern die beiderseitige Zustimmungspflichtigkeit im Gesetzgebungsverfahren durch Stände und Monarch?

In dem letzten halben Jahrhundert hat die Forschung festgestellt, dass die schwedischen Grundgesetze von 1772 und 1789 im expliziten Sinne in die Zusicherung von Porvoo keineswegs eingeschlossen waren, sondern ihre Bestätigung nach Umarbeitung gemäß den Notwendigkeiten des neuen Status' Finnlands ein unerfülltes Desiderat blieb. Statt dessen – so die neuere Forschung – zielte das Versprechen von Porvoo (abgesehen von den ausdrücklich erwähnten Privilegien der vier Stände) nur auf den Erhalt des angestammten Systems materiellen und prozessualen Rechts. <sup>55/56</sup> Der russische Text sprach nicht von *osnovnye zakony*, also nicht von den Grundgesetzen von 1772 und 1789, sondern von *korennye zakony*, angestammten, „eingewurzelten“ Gesetzen.<sup>11</sup> Wenn es darum ging, diesen zuletzt genannten Begriff zu füllen, wurde in der Forschung regelmäßig das Allgemeine Gesetzbuch von 1734 angeführt.<sup>12</sup> Das aber bedeutet für die eben entwickelte Fragestellung: selbst wenn man zu Recht bestreitet, dass ein Staatsrecht bestätigt war, das für Finnland die Autokratie

---

<sup>6</sup> Darauf weist schon Lindeberg (wie Anm. 2), S. 25 hin; wahrscheinlich liegt eine Kontamination mit der 1807 erschienenen schwed.-dt. Ausgabe vor (Sveriges rikets lag ... = Des Schwedischen Reichs Gesetz ... / [übers. von Karl Schildener u.a.], Stockholm 1807. Einen Überblick über die älteren Ausgaben gibt Elof Colliander: Sveriges rikets lag 1734-1934: bibliografisk förteckning, in: Minnesskrift ägnad 1734 års lag, Bd. 1, Stockholm 1934, S. 513-549.

<sup>7</sup> Kronid Ivanovič Malyšev (Hrsg.): Obščee uloženie i dopolnitel'nyja k nemu uzakonenija Finljandii: novoe izdanie na osnovanii official'nych švedsko-finljandskich istočnikov, SPb 1891, S. 696.

<sup>8</sup> Sveriges rikets lag, gillad och antågen på riksdagen år 1734, med tillägg, förändringar och förklaringar, gällande i Storfurstendömet Finland, utg. af K. K. Sjöros och K. V. Sulin, Helsingfors [künftig abgek. H:fors] 1872; 1888 erschien bereits die 5. Auflage.

<sup>9</sup> Zum Folgenden insgesamt vgl. grundlegend Osmo Jussila: Suomen perustuslait venäläisten ja suomalaisten tukintojen mukaan 1808-1863, Helsinki [künftig abgek.: H:ki] 1969 (Historiallisia tutkimuksia [künftig zitiert: HT]; 77), insbes. S. 87-89 sowie S. 55-58 zum Allgemeinen Gesetzbuch..

<sup>10</sup> Ebda., S. 110.

<sup>11</sup> Ebda., S. 18f. und S. 22-77; inzwischen liegt mit Frank Neemann: Ein Staat – kein Gouvernement: die Entstehung und Entwicklung der Autonomie Finnlands im russischen Zarenreich 1808-1826, Frankfurt/M. usw. 2003 (Europäische Hochschulschriften; R. 3, Bd. 949) eine auf Jussila aufbauende deutschsprachige Darstellung vor; s. dort insbes. S. 75-85.

<sup>12</sup> Dies erkannte selbst die russische Seite in den Diskussionen um die finnische Grundgesetzkodifikation von 1884/5 an; z.B. Fedor Pavlovič Elenev: Finlandskij sovremennij vopros, SPb 1891, S. 92, 94, 99-102; allg. zu dieser Debatte Robert Schweitzer: Autonomie und Autokratie: die Stellung des Großfürstentums Finnland im Russischen Reich (1863-1899), Gießen 1978 (Marburger Abhandlungen zur Geschichte und Kultur Osteuropas; Bd. 19), S. 213-226, 240; Jussila: Perustuslait (wie Anm. 9), S. 91.

ausschloss, so wurde doch materielles Recht, eben ein Strafgesetz, als ohne jeden Zweifel fortgeltend bezeichnet, das das gleiche aussagte. Kurz gesagt: in Finnland war Autokratie „verboten“ – zumindest nach dem Buchstaben des Gesetzes!

Daraus ergeben sich folgende weitere Fragen, auf die allerdings im Rahmen der schriftlichen Ausarbeitung eines kurzen Vortrags nur thesenartige Beantwortungsversuche möglich sind.

1) War die Streichung des Paragraphen in der Übersetzung von 1824 zufällig oder absichtlich erfolgt?

Eine unabsichtliche, fehlerhafte Weglassung kann ausgeschlossen werden; die repräsentative Ausgabe ist mit Sorgfalt gefertigt.<sup>13</sup> Allerdings habe ich bis jetzt auch kein Zeichen einer offiziellen Sanktionierung der Auslassung in Form ihrer expliziten Anordnung in einer Vortragsnote finden können. Im Vorwort der Ausgabe heißt es freilich, der Zar habe die Durchsicht der Übersetzung veranlasst und ihre Drucklegung angeordnet, was durch das Reskript Alexanders I. an Generalgouverneur Zakrevskij (Amtszeit 1823-1831) vom 3.2.1825 bestätigt wird.<sup>14</sup> Dies stellt dennoch in formaler Hinsicht keinen gesetzgeberischen Akt dar; ein solcher hätte ja über das Finnische Komitee<sup>15</sup> in Petersburg gehen und dann durch den Generalgouverneur und den Senat promulgiert werden müssen. Zakrevskij hatte lediglich kurz nach seinem Amtsantritt am 31.12.1823 in seinem ersten direkten Vortrag beim Zaren um beschleunigte Drucklegung der - bereits in der Staatssekretär Kikin unterstehenden Bittschriftenabteilung vorliegenden - Übersetzung gebeten.<sup>16</sup> Über die Überprüfung selbst geben die Akten der Generalgouverneurskanzlei und des Ministerstaatssekretariats jedoch keine Auskunft.<sup>17</sup>

Lillja in seiner Zakrevskij-Biographie und – ihm folgend – Jussila und Kristiina Kalleinen legen eine Initiative Zakrevskijs hinsichtlich der Übersetzung nahe; Nesemann spricht dies direkt aus.<sup>18</sup> In Wirklichkeit aber taucht der Übersetzer, Alexander Eneholm (Aleksandr II'ič Enegol'm), zum ersten Mal schon am 28.8.1821 in den Akten des Staatssekretariats auf - er wurde damals wegen seiner Verdienste um genau diese Übersetzungsarbeit vom Hofrat zum Kollegienrat befördert.<sup>19</sup> Auf wessen Initiative er diese Arbeit in Angriff nahm, bleibt vorläufig

---

<sup>13</sup> Eine zweite charakteristische Auslassung geht in die gleiche Richtung: Das Toleranzpatent Gustavs III. vom 24.1.1781 ist im Anhang der Ausgabe, der die Novellierungen enthält, ebenfalls weggelassen, weil es die Orthodoxie diskriminierte. (Enthalten z.B. in Sverige Rikes Lag (wie Anm. 4), S. 556).

<sup>14</sup> Eine Abschrift des Reskripts und der umgebende Schriftwechsel in KA: Kenraalikuvernöörien kanslia (Generalgouverneurskanzlei, künftig abgek. KKK) 27/1825.

<sup>15</sup> Ich gebrauche den in der Forschung eingeführten Begriff und nenne entsprechend auch Rehbinder durchgehend Ministerstaatssekretär (für die Angelegenheiten Finnlands).

<sup>16</sup> Die Vorgänge sind behandelt bei Alexis Lillja: Arsenij Andrejevits Zakrevski: Finlands generalguvernör 11/IX 1823-1/XII 1831, Helsingfors 1948 (HT; 32), S. 76, Anm. 2 sowie S. 260-261 und (ihm folgend) bei Kristiina Kalleinen: Suomen kenraalikuvernemäntti 1823-1861, Helsinki 1994 (Hallintohistoriallisia tutkimuksia; 12), S. 173; vgl. auch Jussila: Perustuslait (wie Anm. 9), S. 93, Nesemann (wie Anm. 11), S. 132-133. – Nur die Abweichungen von den dort gegebenen Darstellungen werden belegt. Unter anderem stimmte Alexander I. sogar zu, dass der Auftrag wegen der Eilbedürftigkeit auf zwei bis drei Druckereien verteilt werden könnte; Vortragsnote in KA: Ca 1. –

<sup>17</sup> Vgl. die einschlägigen Stellen bei Keijo Korhonen: Suomen asiain komitea: Suomen korkeimman hallinnon järjestylyt ja toteuttaminen 1811-1826; Helsinki 1963 (HT; 65), insbes. S. 207-214, 278-285, an denen ein offizieller Vorgang von dieser Bedeutung sicher erwähnt wäre.

<sup>18</sup> Nesemann (wie Anm. 11), S. 132f., Anm. 113.

<sup>19</sup> KA: Valtiosihteerinvirasto (Archiv des Ministerstaatssekretariats, künftig abgek.: VSV) 492 u. 493 EB 21: Staatssekr. Rehbinder an Justizminister (1817-1827) Dmitrij Ivanovič Lobanov-Rostovskij sowie Staatssekretär Sr. Majestät (1816-1826) Petr Andreevič Kikin (*Staatssekretär' ego veličestva* und damit Leiter der

unklar,<sup>20</sup> da sich in den Archiven der russischen Behörden keine entsprechenden Unterlagen finden.<sup>21</sup> Zwar hat auch der russische Dirigierende Senat für seinen internen Gebrauch Übersetzungen schwedischer Gesetze erarbeitet.<sup>22</sup> Da aber im Vorwort der hier behandelten Ausgabe besonders die Notwendigkeit betont wird, der finnischen und russischen Einwohnerschaft des Alten Finnlands eine Informationsmöglichkeit über das vom Zaren für Finnland bestätigte Recht zu geben,<sup>23</sup> könnten die verschiedenen Rechtsstreitigkeiten nach der Wiedervereinigung Finnlands Anlass gegeben haben. Gerade im Fall Timofej Golovačev, der 1821 die bisherige Parteinahme Alexanders I. für die Gesichtspunkte der finnischen Beamten durch eine kritischere Haltung ablöste, berief sich der Beschuldigte darauf, die Sprache und die auf ihn angewendeten Gesetze des Landes nicht zu kennen.<sup>24</sup> Eneholms Beförderung wurde nun bei derselben Audienz vorgetragen, in der auch Alexander I. Formfehler in seinem Vorgehen heilte,<sup>25</sup> und sie war auf Staatssekretär Rehbinders Initiative in aller Eile und mit einer gewissen Geheimhaltung erfolgt.<sup>26</sup> Unabhängig davon, ob Reh binder damit die Über- 56/57

---

Bitschriftenkanzlei (*Statssekretar' u prinjatija prošeniĭ na vysočajšee imja prinosimych*)), beide Schreiben vom 1.9.1821. – Zu den genannten russischen Beamten s. Erik Amburger: Geschichte der Behördenorganisation Russlands, Leiden 1966 (Studien zur Geschichte Osteuropas; 10), S. 171 sowie S. 84 u. 87.

<sup>20</sup> N. N. Korevo schreibt im Vorwort seiner Ausgabe des Gesetzes (in sich widersprüchlich und wenig konkret): „Kak velika byla èta potrebnost' vidno iz togo, èto èastnaja iniciativa (!) Kolležskogo (!) Sovetnika Ènegol'ma, predprinjavšego po predloženiĭu (!) Stats-Sekretarja Kikina perevod Uloženiĭa 1734 g. v načale 20-ch godov minuvšego stoletija, vstretila živejšij otklik i šèedruju podderžku v pravjaščih sferach.“ (Nikolaj Nikolaevič Korevo (Hrsg.): Obščee uloženie finljandii 1734 goda i dopolnitel'nyĭa k nemu uzakonenija c priloženijami i ukazateljami v trech tomach, T. 1: Obščee uloženie, SPb 1912 (Gos. Tip.), S. XXIII.) Die Harmonisierung der Fakten wird deutlich erkennbar.

<sup>21</sup> Freundliche Auskunft der wiss. Mitarbeiterin des Russischen Historischen Archivs in St.Petersburg, Dr. Elena Knjazeva.

<sup>22</sup> Lillja (wie Anm. 16), S. 261f.

<sup>23</sup> SRL 1824 (wie Anm. 1), S. III f.

<sup>24</sup> Golovačev hatte als Chef einer kaiserlichen Glasfabrik einen finnischen Arbeiter wegen Trunkenheit gefangengesetzt und war auf dessen Beschwerde hin sofort zu einer Haftstrafe verurteilt und vor Rechtskraft des Urteils festgesetzt worden. Alexander I. stuft den Fall als antirussischen Übergriff ein und tadelte die finnischen Behörden wegen mangelnden politischen Gespürs; vgl. ausführlich Johan Richard Danielson-Kalmari: Tien varrelta kansalliseen ja valtiolliseen itsenäisyyteen, IV, Porvoo 1931, S. 36-37, 48f., 54-55, sowie Korhonen: Suomen asiain komitea (wie Anm. 17), S. 285 u. 336f.; die Akten sind in KA: VSV Ed 28, Akt 182/8 R.E. (SE) 1821.

<sup>25</sup> Der formale Freilassungsbeschluss (unter Punkt 16 der vom Zaren am Vortag bewilligten Punkte) – faktisch war Golovačev auf Rehbinders Intervention am 3/14. März auf freien Fuß gesetzt worden – wie auch die Beförderung Eneholms (unter Punkt 21) wurden in derselben Sitzung des Finnischen Komitees am 29.8.1821 bekanntgegeben. (Suomen asiain komission pöytäkirjat (Protokolle der Kommission für die Angelegenheiten Finnlands) Juli-Dez. 1821, KA: VSV Ca 22 Nr. 23).

<sup>26</sup> Die Beförderung wurde erst wenige Tage zuvor, am 17. August, dem für Eneholm zuständigen Staatssekretär Kikin vorgeschlagen (Menneiden Kirjeiden Diaari / Briefausgangsbuch 1821, KA: VSV Ah 8, Nr. 423). Der Brief selbst wurde in das Kopienbuch der herausgegangenen Schreiben gar nicht eingetragen, aber im Betreff ist im Ausgangsbuch noch ganz allgemein von einer Belohnung für Eneholm die Rede (“som har sig uppdraget att å Ryska Språket öfversätta 1734 års lagbok”). Die Tatsache, dass der Vorgang sich nicht in einer Akte, sondern nur in dem Kopienbuch niedergeschlagen hat, bedeutet in der Regel, dass die Angelegenheit in der Behörde selbst ihren Ausgang genommen hat; vgl. KA: Luettelo 332:1: [L.] Valtiosihteerivirasto: viraston vaiheet, [II.] Diaari- ja aktijärjestelmä (Maschinenschr. erst. 1945 von Olavi Seitkari), S. II, 4. Es könnte also sein, dass die Übersetzungsarbeit und die nunmehrige formal einigermaßen korrekte Begnadigung Golovačevs auf den Vortrag des Ministerstaatssekretärs hin einen Maßnahmenkomplex bildeten, von dem Rehbinders an Prokurator Walleen am 27.7.1821 (KA: Stjernwall-Walleenin kokoelma: Carl Johan Wallén; vgl. Danielson-Kalmari (wie Anm. 24, S. 59) die Andeutung machte, man sei bereit, die formalen Fehler im Fall Golovačev zu heilen. – Etwas konspirativ wirkt auch, dass es zwar den Bericht über die beiden Bewilligungen im Finnischen Komitee gibt, aber die Akten keine Vortragsnote zu diesen Punkten enthalten.

setzungsarbeit anstieß oder eher forcierte,<sup>27</sup> lässt sich demnach ein deutliches Interesse daran auch auf seiner – und damit der „finnischen“ - Seite erkennen. Im Vorwort der Übersetzung hieß es ja sogar wörtlich, dass das Gesetz vom Zaren für Finnland bestätigt worden war<sup>28</sup> – ihre Herausgabe unterstrich also auch nach Russland hin Finnlands rechtliche Sonderstellung.

Das Verstecken des Anti-Autokratie-Paragraphen gehört schon zeitlich nicht in eine Reihe mit den einschneidenden finnlandpolitischen Maßnahmen Nikolaus' I. ab 1826 (u.a. Abschaffung des Finnischen Komitees, Gleichstellung der Orthodoxen ohne Beteiligung des Landtags an dieser Gesetzesänderung), sondern würde eher aus den Unsicherheiten in den letzten Jahren Alexanders I. resultieren. Damals zeigte die in der sogenannten Altrussischen Partei immer lebendige Kritik an der Großzügigkeit des Zaren gegenüber Finnland erstmals Wirkung.<sup>29</sup>

Kollegienrat Eneholm dürfte aber kaum eigenmächtig gehandelt haben; er könnte allerdings seine Verwunderung über die Stelle weitergegeben haben. Eneholm stammte ja nicht aus dem Stab des Finnischen Komitees in Petersburg, sondern wurde in der Bittschriftenabteilung seiner Majestät eigener Kanzlei geführt.<sup>30</sup> Er gehörte zu der Beamtenschicht, die aus Schweden über das Alte Finnland in russische Dienste gelangt war<sup>31</sup> und auf die man von russischer Seite in der Aufbauphase der Verwaltung Finnlands als eine Art Vermittler und zugleich Vertreter der russischen Interessen zurückzugreifen versuchte.<sup>32</sup> Diese Übersetzungsarbeit hat Eneholm jedenfalls bis zum Wirklichen Staatsrat aufsteigen lassen.<sup>33</sup>

Eine ganze Reihe von Anzeichen sprechen jedoch für ein Eingreifen zu einer Zeit, als sich bereits die höchsten Stellen mit dem Werk beschäftigten, das entgegen der Angabe auf dem

---

<sup>27</sup> Es fällt auf, dass die Nachricht über die 1821 erfolgte Beförderung Eneholms von Rehbinder auch zuständigkeithalber dem Justizministerium mitgeteilt wurde. Justizminister Lobanov-Rostovskij hatte sich schon 1819 um einen geregelten Behördenverkehr zwischen der finnischen Sonderverwaltung und den russischen Stellen verdient gemacht; s. Korhonen: Suomen asiain komitea (wie Anm. 17), S. 279-281. Die Übersetzungsarbeit hätte sich auch in diese Bestrebungen eingefügt, zumal auch Lobanov-Rostovskij bis 1819 ebenso wie Kikin in der Bittschriftenkanzlei tätig war, so dass eine Bitte um Abhilfe dieses Missstandes am Anfang gestanden haben könnte.

<sup>28</sup> SRL 1824 (wie Anm. 1), S. IIf.

<sup>29</sup> Vgl. Keijo Korhonen: *Autonomous Finland in the political thought of 19th century Russia*, Turku 1967 (Turun yliopiston julkaisuja; B 105), S. 24-27.

<sup>30</sup> Lindeberg (wie Anm. 2), S. 23.

<sup>31</sup> Eneholms Vater stammte aus Schweden, hatte in Wiborg Hauslehrer werden wollen, fand die Stelle besetzt, studierte deshalb in Petersburg Medizin und tat sich in den Napoleonischen Kriegen als leitender Feldarzt hervor; s. Bengt Hildebrand: „Eneholm, Elias Gabriel“, in: *Svenskt biografiskt lexikon*, Bd. 13, Stockholm 1950, S. 503f. Seine zweite Frau war stammte aus der einflussreichen Alt-Finnländer Familie Alopaeus; vgl. dazu Kari Tarkainen: *Porvoon piispa Magnus Jacob Alopaeus 1743-1818*, H:ki 1985 (HT; 128). Sie stellte einen russischen Diplomaten, auf den die Anregung zur Wiedervereinigung Finnlands 1812 zurückgeht, sowie einen Bischof von Porvoo.

<sup>32</sup> Er steht also in einer Reihe mit den Ladau, v.Gerschau, Wulfert, Steinheil und Clayhills. Vgl. Robert Schweitzer: „The Baltic Germans and Old Finland“ in: *Under two crowns*, (Ed. by:) Eeva-Liisa Oksanen, Kotka 1998, S. 111-116; ders.: *Die Wiborger Deutschen*, Helsinki 1993 (Veröffentlichungen der Stiftung zur Förderung deutscher Kultur; 3), S. 59-61, 71f.

<sup>33</sup> Er wechselte in das ab 1828 ebenfalls Zakrevskij unterstehende Innenministerium und stieg als Vizedirektor verschiedener Departements noch bis zum Wirklichen Staatsrat auf. Daneben genoß er wohl noch in den 1850er Jahren eine jährliche Pension aus finnischen Staatsmitteln von 500 rbl Silber, die Rehbinder, Kikin und der Generalgouverneur für ihn erwirkt hatten. Zu Eneholms Personalverhältnissen s. die Akten VSV 23/1826 (Pensionsgenehmigung), 153/1829 (Vizedir. d. *Dep-t raznych podatij i sborov* und Staatsrat, Ehrung mit Brillantring), 167/1840, 194/1844 sowie 342/1849 (Zahlungen; ab 1850 erhalten die Akten keine personellen Einzelnachweise mehr, aber die Zahlungen dauerten wohl noch 1855 an, s. z.B. VSV 268/1855).

Titelblatt nämlich erst im Februar 1825 zu Ende gedruckt wurde.<sup>34</sup> Abweichungen vom Satzspiegel der übrigen Ausgabe an der strittigen Stelle lassen nämlich eine nachträgliche Herausnahme von Text aus dem Satz erkennen.<sup>35</sup>

2) War die Streichung eine einseitige Maßnahme der russischen Seite oder eine Konkretisierung des auch auf finnischer Seite anerkannten Prinzips, dass die angestammten Gesetze nur *mutatis mutandis* fortgelten konnten?

Hinsichtlich dieser Frage ist zunächst kurz das „Prinzip *mutatis mutandis*“ zu erläutern. Das Versprechen von Porvoo, die Privilegien, die lutherische Religion und die angestammte Rechtsordnung nicht anzutasten, wurde sofort praktisch umgesetzt mit dem Errichten einer zentralen Sonderverwaltung durch Einheimische, ab 1816 Senat genannt. Gleichzeitig wurde es aber als Zukunftsaufgabe angesehen, Finnlands angestammte Gesetze und die neue staatsrechtliche Stellung zu harmonisieren, also die im Grundsatz anerkannte Sonderstellung Finnlands in das russische Verfassungsrecht einzubetten.<sup>36</sup> Da das Verfassungsrecht aus schwedischer Zeit aber vorläufig durch die finnischen Behörden gewahrt und vom Zaren praktisch angewendet wurde, arbeitete die Zeit für die finnische Seite.

Schon die Bestimmung der schwedischen Grundgesetze, dass Ausländer keine Beamten sein dürften, wurde in der Hierarchie bereits vom Senat abwärts nur zugunsten der Einwohner Finnlands angewendet und setzte die Russen Ausländern gleich. Für die Angleichung an die neue Situation galt also nicht „was Stockholm war, soll Petersburg sein“, sondern „was Stockholm war, soll Helsinki sein“ – der Autokrat wäre somit in Finnland auf die Rechte des Königs von Schweden beschränkt gewesen. An diesem Dilemma scheiterten vier Anläufe, das „Prinzip *mutatis mutandis*“ umzusetzen – ein für 1819 geplanter Landtag und jeweils eine sog. Kodifikation unter jedem Nachfolger Alexanders I. Mit dem Februarmanifest von 1899 wurde das Problem zum Anlass <sup>57/58</sup> für den finnisch-russischen „Rechtskampf“, weil Nikolaus II. offen zur Doktrin erhob, was seine Vorgänger insgeheim als die notwendige Machtreserve für die Wahrung von Russlands Interessen angesehen und wegen dessen Wegfall die Kodifikationsvorschläge in der Phase der endgültigen Bestätigung nicht gebilligt hatten: die Festschreibung der autokratischen Natur der höchsten Macht auch in Finnland.<sup>37</sup>

---

<sup>34</sup> Vgl. o. Anm. 14.

<sup>35</sup> Die Seiten sind in der Regel voll ausgenutzt; selbst „Schusterjungen“ (eine einzige Zeile eines Absatzes am Fuß einer Seite – galt bis zum Ende des 20. Jh. als Satzfehler!) werden zu diesem Zweck hingenommen! Der Satzspiegel hat – je nach Anzahl der etwas größeren Durchschüsse zwischen den Paragraphen – in der russischen Spalte 38 oder 39 Zeilen. Ein Kapitel läuft nur dann auf einer Seite aus, wenn mehr als 32 Zeilen besetzt sind und daher ein neuer Kapitelanfang mit mindestens einer Textzeile nicht mehr auf die Seite passt. Nur auf den Seiten um den fehlenden Paragraphen (265-272, Bogen 34) wird dies Prinzip nicht beachtet und der Satz somit gestreckt.

<sup>36</sup> Zum letzten Mal klar formuliert wurde dieser Vorbehalt in dem Entwurf, den der russische, vom Zaren direkt ernannte Vertreter im Finnischen Komitee in Petersburg, Vassilij Petrovič Stepanov. in seinem Entwurf für die 1872 u.d.T.: *Očerok ustrojstva pravlenija Velikago Knjažestva Finljandskago* in Kleinstauflage gedruckte offiziöse Broschüre verfasste: die Grundgesetze aus schwedischer Zeit gälten weiter „selbstverständlich mit den Veränderungen, die die Kraft der Ereignisse durch die Vereinigung Finnlands mit dem Kaiserreich hervorgebracht hat“. Bezeichnenderweise entfiel diese Klausel bei der Überarbeitung durch die finnische Seite; vgl. ausführlich Schweitzer: *Autonomie* (wie Anm. 12), S. 84 (das – übersetzte - Zitat in Anm. 3).

<sup>37</sup> Zur Kodifikationsproblematik ausführlich Jussila: *Perustuslait* (wie Anm. 9), S. 186-210 und Schweitzer: *Autonomie* (wie Anm. 12); S. 31-64, 143-171; zusammenfassend nunmehr Osmo Jussila: *Suomen suuriruhtinaskunta*, H:ki 2004.

Der Wegfall des Autokratieverbots des § 8 Cap. IV *Missgjerningsbalk* hatte also eine gewisse Logik für sich – so wie die Orthodoxie gehörte auch die Autokratie zum Wesen des russischen Monarchen. Auch die Informationen der finnischen Politiker im Umfeld des Landtags von Porvoo hatten bei Alexander I. durchaus den Eindruck erwecken sollen, durch den Gustavianischen Staatsstreich sei die Regierungsform Schwedens der Autokratie vergleichbar geworden.<sup>38</sup> Wie dies mit der Zusicherung von Porvoo in Einklang zu bringen wäre, darüber hätte eine Neufassung der Grundgesetze aus schwedischer Zeit entscheiden müssen, deren gemeinsame Verabschiedung durch Zar und Landtag für 1819 vorgesehen, aber nicht verwirklicht wurde. Nun aber, 1824, wurde plötzlich – auf redaktionellem Wege! - diese eine Änderung im Rahmen des materiellen Rechts, des Allgemeinen Gesetzbuches von 1734, vorgenommen, das eigentlich als uneingeschränkt anerkannt galt und täglich anzuwenden war.

Über die Rollenverteilung zwischen den Personen des finnisch-russischen Führungssystems erlaubt die Quellenlage nur Spekulationen. Ein aktiver Part Zakrevkijs ist am ehesten greifbar, da er ja auch die Übersetzung beschleunigte. Die andere Auslassung, die den Status der Orthodoxie berührte, erscheint in deutlichem Zusammenhang mit der zeitlich unmittelbar danach von ihm selbst vorgetragenen Zulassung der Orthodoxen zum Staatsdienst. Besonders interessant ist seine – durchaus verständige - Begründung.<sup>39</sup> Man brauchte nur die Worte „religiöses Bekenntnis“ durch „Herrschaftsform“ zu ersetzen und hätte eine Begründung, warum das Autokratieverbot ebenfalls als überholt anzusehen sei.

Die Zustimmung des Zaren geht zwar daraus hervor, dass seine besondere Aufsicht im Vorwort betont wird und er den Druck des Werkes billigte. Dass er jedoch mit den konkreten Auslassungen konfrontiert oder immerhin das Prinzip des Weglassens obsoleter Bestimmungen von ihm gebilligt wurde, muss man nicht annehmen.<sup>40</sup>

Jedenfalls konnten auch der Zar und sogar das Finnische Komitee ein Interesse daran haben, das Reizwort „Autokratieverbot“ aus dem Text herauszuhalten. Für den Zaren wäre es nicht opportun gewesen, sowohl die altrussischen Kritiker als auch die späteren Dekabristen auf die Problematik zu stoßen – wenngleich aus ganz entgegengesetzten Gründen: die Altrussen hätten wohl das Opfern der geheiligten Autokratie auf dem Altar der Befriedung Finnlands kritisiert, die junge Opposition hingegen sich in der Ablehnung der Selbstherrschaft ermutigt fühlen können. Dass der Zar eine wohlwollende Finnlandpolitik vor russischen Liberalen wie Konservativen nachgerade verstecken musste, wurde geradezu eine Konstante im 19. Jh.<sup>41</sup> – und begegnet hier zum ersten Mal.

---

<sup>38</sup> Jussila: *Perustuslait* (wie Anm. 9), S. 73-98.

<sup>39</sup> „Vserossijskij Monarch, sochranjaja Finljandskomu narodu graždanskije i političeskije ego Zakony, bez nasilija sovesti Svoej, ne imel namerenija požertvovat' uvaženiem i dostoinstvom sobstvennogo Svoego veroizpovedanija, gospodstvujuščego v Ego Deržavii, dlja kraja priobretennogo Ego Oružiem... Esli že kto i imeet mysl' čego protivnuju, tot svoboden uže budet vozglašat', čto po obrazu pravlenija izdannomu 21go Avgusta 1772 goda Gosudar' i vse osoby pri mestach [sc. po službe, R. Schw.] nachodjaščiesja objazany sledovat' Evangeličeskomu ispovedaniju nepremenno.“ Generalgouverneur Zakrevskij an den Ministerstaatssekretär, 7.7.1826 a.St., KA, VSV 76/1826, Bl 4v. des Briefs; vgl. Jussila (wie Anm. 9), S. 150.

<sup>40</sup> Vielleicht ist der Vorgang so zu denken wie bei der Herausgabe der Anm. 36 genannten Broschüre: „L'empereur l'a lu et en parait satisfait.“ Vgl. Schweitzer: *Autonomie* (wie Anm. 12), S. 87, Anm. 2.

<sup>41</sup> Lolo Krusius-Ahrenberg: *Der Durchbruch des Nationalismus und Liberalismus im politischen Leben Finnlands 1856-1863*, Helsinki 1934 (*Annales academiae scientiarum fennicae*; B 33), S. 211f., 239 f. u.ö.; Korhonen: *Autonomous Finland* (wie Anm. 29), S. 49-61, Robert Schweitzer: *The rise and fall of the Russo-Finnish Consensus*, Helsinki 1996, (*Hallintohistoriallisia tutkimuksia*; 24), S. 178-216 passim.

Für das Komitee war es in diesen Jahren taktisch wichtig, jeden Zündstoff zu vermeiden; Rehinder erwog ja, die 1812 erfolgte Wiedervereinigung des Alten Finnland mit dem 1809 zum Großfürstentum zusammengefassten neu eroberten Finnland rückgängig zu machen, um dessen prekäre autonome Stellung nicht mit dem Streit um die Rechte russischer Grundherren gegenüber ihren finnischen Bauern zu belasten. Bei einer solchen Gesamtbeurteilung hätte man wohl kaum gegen eine Auslassung des Paragraphen protestiert und damit eine Diskussion um die staatsrechtliche Natur des autokratischen Zaren in Finnland riskiert.

58/59

3) Nahm die Streichung gegebenenfalls einen Punkt der fälligen Umgestaltung vorweg, wie sie dem ersten Kodifikationsunternehmen als Aufgabe gestellt war, das sich durch die gesamte erste Hälfte des Jahrhunderts hingezogen hatte?

Schon formal gesehen war dieser Eingriff unter der Hand und außerhalb jeden Gesetzgebungsverfahrens geschehen – aber auch inhaltlich erfolgte er keinesfalls im Vorgriff auf ein mögliches Ergebnis der Arbeit jener Kommissionen und Komitees, die seit 1814 an der Anpassung des schwedischen Rechts arbeiteten.<sup>42</sup> Aus der Arbeit des von 1814-1831 schleppend arbeitenden Tandefelt-Komitees ist uns zum Strafrecht kein Entwurf erhalten. Aus den übrigen Papieren wird jedoch klar, dass es dort nur um ein groß angelegtes, aber rein formales „Suchen-Ersetzen“ ging.<sup>43</sup> Den Auftrag, Bestimmungen aus den schwedischen Gesetzen und Verordnungen als durch die neue Situation obsolet zu streichen, verstand man keinesfalls in dem Sinn, die Autonomie in einem Reichsteil mit den Bedingungen der Autokratie im Gesamtstaat vereinbar zu machen.

Am meisten kam dem „Prinzip *Mutatis mutandis*“ die seit 1835 laufende und um 1848 gestoppte Kodifikation unter Senats-Prokurator Walleen entgegen, die die Inhalte des Allgemeinen Gesetzes und seiner Novellierungen und Ergänzung gemäß der Systematik des Russischen Svod Zakonov neu fixierte. Dabei wurde auch das Autokratieverbot rationaler gefasst. Die 1734 festgeschriebene Fassung<sup>44</sup> nahm einen Beschluss mit auf, der die frührevolutionäre Stimmung der Freiheitszeit Schwedens nach dem Sturz Karls XII. widerspiegelt:<sup>45</sup> Es war nicht nur jeder Angriff auf die von den Ständen festgestellte Staatsordnung strafbar, sondern auch der Versuch, diese Staatsordnung (wieder zurück) in Richtung auf die „Autokratie“, die „envælde“, zurückzuentwickeln oder daran mitzuwirken.

Die Walleensche Kodifikation - wie übrigens auch alle weiteren Neufassungen des finnischen Strafgesetzbuchs – nahmen diese kasuistische Bestimmung über die Art der geschützten Staatsordnung aus dem Strafgesetz heraus und verlagerten das „Autokratieverbot“ dahin, wo

---

<sup>42</sup> Vgl. Osmo Jussila: „Finnland in der Gesetzeskodifikation zur Zeit Nikolajs I.“ in: Jahrbücher für Geschichte Osteuropas, N. F. 20 (1972), S. 24-41; zu Einzelheiten vgl. die Einl. zum Findbuch des Bestands „Lakikodifikationskomiteat 1814-31, 1835-42, 1843-47“ (künftig zitiert: KA: LKK).

<sup>43</sup> Meist wurde aus „seiner Majestät dem König“ entweder „seine kaiserliche Majestät“ oder aber – nach dem o.g. Prinzip „Stockholm sei Helsinki!“ – bezeichnenderweise die „Regierung“; s. KA: LKK, C1: Protokoll der Sitzung vom 12.6.1815, insbes. Bl. 11r u. 9v, bzw. vom 14.6. Bl. 23r.

<sup>44</sup> Vgl. Wolfgang Wagner: "Zur Vorgeschichte der Kodifikation von 1734" in: Das schwedische Reichsgesetzbuch von 1734 / hrsg. von Wolfgang Wagner. Frankfurt / Main 1986 (Ius commune; Sh. 29), S. 3-59, insbes. S. 54-58.

<sup>45</sup> Dies bestätigt u.a. der finnische Strafrechtler Jaakko Forsman: Anteckningar enligt Professor Jaakko Forsmans föreläsningar öfver de särskilda brotten ... / utg. af L. Aspegren. Afd. 3: Brotten mot statens rättsgebit, Helsingfors 1899, S. 966f. - Eine vollständige Darstellung der in der schwedischen „Freiheitszeit“ (1719-1772) herrschenden Doktrin findet sich bei David Nehrman: Inledning till Then Swenska jurisprudentiam criminalem efter Sweriges Rikes Lag och stadgar, Stockholm & Upsala 1756, S. 151.

es seinen Platz hatte – in die Bestimmungen der „Regeringsform“ über die Gesetzgebungsgewalten. War dort die erwünschte konstitutionelle Staatsform als gültig festgeschrieben, so brauchte das Strafrecht nur noch die Staatsform allgemein und abstrakt unter seinen Schutz zu stellen:

„(Söker någon att) införa ett annat Regeringssätt i Riket, än det fastställt är, eller att upphäffa eller förändra de grundlagar, som för landet försäkrade [unterschlängelt; Randbem.: gällande] äro; straffas såsom förrädare, med förlust af lif, ära och gods.“<sup>46</sup>

Da aber dieser besondere Grundgesetzteil wegen Bedenken russischer Stellen aus den Arbeiten ausgeklammert wurde, schützte das Strafrecht die Verfassung auch nicht mehr auf indirektem Wege. Aber selbst ein als russisches Recht promulgierter Grundgesetzteil wäre ja nach dem russischen Gesetzgebungsverfahren einseitig abänderbar gewesen.<sup>47</sup>

4) In welchen Umfang war man sich auf finnischer Seite der vorgenommenen Änderung bewusst und wie bewertete man sie – als „Betriebsunfall“ oder fortdauernde Bedrohung?

Bekanntlich konnte die finnische Seite Generalgouverneur Menšikov und Nikolaus I. überzeugen, die Kodifikation ruhen zu lassen; zurück blieb als Ergebnis u.a. eine Sammlung der noch geltenden Gesetze und der dazu gekommenen Verordnungen unter Beibehaltung der Systematik von 1734.<sup>48</sup> So trat für Finnland die günstige Lage ein, dass die finnische Seite auf Expertenebene feststellte, was weiter galt und was verändert war. Dass nun wieder eine offiziöse Drucksache das 59/60 Autokratieverbot enthielt, sahen weder die finnischen noch die russischen Stellen als problematisch an. Über Zakrevskijs Errungenschaft von 1824 wußte man so wenig, dass sie unter den Augen von Kodifikationsschef Bludov wieder aufgegeben wurde.<sup>49</sup>

Die finnische Strafrechtslehre hat sich nie daran gestört, dass der § 8 Cap. IV *Missgjerningsbalk* in einer vom Zaren gebilligten zweisprachigen Ausgabe fehlte. Die erhaltenen Mitschriften der Vorlesungen über das Allgemeine Recht von Johan Philip Palmén<sup>50</sup>

---

<sup>46</sup> KA: LKK: He 1: Vorschlag in 3 Abt. (Verbrechen und Strafen, Strassprozessordnung, Strafvollzugsordnung); die Bestimmungen über den Verrat stehen dort im 7. Kapitel, der zitierte Wortlaut in § 40 der durchnummerierten Paragraphen. - Ein letzter Reflex des früheren Schutzes eines im Strafrecht inhaltlich beschriebenen verfassungsrechtlichen Status quo ist jedoch in dem Entwurf noch erhalten - in der Formulierung „för landet försäkrade grundlagar“; erst die Veränderung in „gällande“ tilgt den besonderen Schutz der in Porvoo garantierten Rechtsordnung und schützt nicht mehr den Status quo von 1809, sondern auch jede in welche Richtung auch immer veränderte Staatsordnung.

<sup>47</sup> Das waren ja die eigentlichen Befürchtungen, die die als Experten angehörten finnischen Juristen Wilhelm Gabriel Lagus und Johan Jakob Nordström zu ihren auf den ersten Blick gegen handwerkliche Schwächen des Entwurfs gerichteten Angriffen bewogen. Im einzelnen vgl. Jussila: Perustuslait (wie Anm. 9), S. 204-210; insbesondere in Bezug auf das Strafrecht s. Yrjö Blomstedt: „Rikoslakireformin enismmäiset vaiheet vuoden 1866 osittaisuudistuksiin saakka,“ in: Historiallinen Arkisto 59 (1964), S. 421-517 (m. dt. Zsf.), hier S. 426-430.

<sup>48</sup> Vgl. Anm. 4. Zusammenfassend z.B. R.A. Wrede: Rättsutvecklingen i Finland efter skilsmässan från Sverige, in: Minnesskrift (wie Anm. 6), Bd. 1, S. 424-491, hier S. 426, Blomstedt (wie vor. Anm.), S. 430.

<sup>49</sup> Hinsichtlich des Strafrechts schwebte Bludov ohnehin eine Vereinheitlichung mit den russischen Gesetzen wie in Polen und den Baltischen Provinzen vor; s. Jussila: Perustuslait (wie Anm. 9), S. 197.

<sup>50</sup> Helsingin Yliopiston Kirjasto (Universitätsbibliothek Helsinki, künftig abgek. HYK), Hs. Fö II 32: Johan Philip Palmén: Föreläsning öfver 1734 års lag, Mitschr. von Iwar Gylling, beendet 20.11.1847 [4.] Enskild Criminalrätt, S. 33ff. II. Statsbrott, insbes. S. 34f.; HYK GÖ IV.6: Johan Philip Palmén: Föreläsningar V, 1. (S. 1-467): Misgjernings-, straff- och rättegångsbalkerna i 1734 års lag, vt 1853- vt 1855, hier S. 58.

und Karl Gustaf Ehrström<sup>51</sup> gehen auf den Paragraphen ein und behandeln ihn beide in ähnlicher Weise. 1847 erklärt Palmén „ändra regeringssättet, öka (! R.Sch.) eller minska regentens makt“ für das Delikt, 1853ff. umschreibt er es mit „Förbjud att befördra kon[ung]-en till oinskränkt regering och enväld, eller tillskynda kon[ung]-en större makt, än Rikens ständer fastställt hafva.“ Ehrström nennt „att införa annan regeringssätt, än det, som i grundlagerna är bestämdt“ als Straftatbestand.

Beide hängen der „modernen“ Auffassung an, dass die Verfassung im Verfassungsrecht verteidigt werden muss; dies zeigt sich an dem fast übereinstimmenden Hinweis beider, dass (so prägnant Palmén 1847) „en genom laglig väg, på Riksdagen upphäfvén fundamentallag, kann ei räkna såsom statsbrott.“ Damit war aber genau das aufgegeben, was die Männer der frühen Freiheitszeit als Schutzwall hatten errichten wollen.

5) Inwiefern versuchte man das „Autokratieverbot“ bei der Erarbeitung des neuen Strafgesetzes zu erhalten?

Gemäß dem eben Gesagten stand der Erhalt des Autokratieparagraphen nicht im Zentrum der Revision des Strafgesetzes, die schon im Reformprogramm Alexanders II. für Finnland (1856) vorgesehen war. Ähnlich wie bei der Justizreform in Rußland war auch für Finnland das Ziel hoch gesteckt, so dass man nicht an den Strafrechtsbestimmungen des Allgemeinen Gesetzes entlang arbeitete, sondern eine zeitgemäße und dem Stand der Rechtswissenschaft entsprechende neue Systematik der Paragraphen schuf und dabei auf ausländische reformierte Strafgesetze auch der Struktur nach zurückgriff.<sup>52</sup>

In der zweiten Phase der Reform des Strafgesetzes (bis 1875) erlebte man, wie der Zar seit der Wiedereinberufung der Landtage ab 1863 Finnland nicht autokratisch, sondern konstitutionell regierte - sogar die Existenz von Grundgesetzen und die Notwendigkeit einer Zustimmung aller vier Stände für ihre Änderung wurden immerhin in der Landtagsordnung von 1869 bestätigt. So nahm man die Lösung aus der nikolaitischen Kodifikation wieder auf: das Strafgesetz schützte die verfassungsmäßige Ordnung - den Schutz vor der Autokratie selbst mussten die Grundgesetze leisten.

In dem 1875 fertiggestellten Komitee-Entwurf hieß es daher:

„Hvar som, i afsigt ... att landets förening med kejsaredömet bryta, eller att finsk grundlag olagligen upphäfvä eller ändra, gör uppror eller annan handling, havrigenom slik afsigt kann verkställas, dömes för sadant högförräderi till tukthus för lifstid.“<sup>53</sup>

---

<sup>51</sup> HYK Fö I 40: Anteckningar gjorde efter Prof. G. Ehrströms föreläsningar år 1871-1873, 11 Hefte, hier H. 11, S. 479-482.

<sup>52</sup> Schon mit der Übernahme einer modernen Rechtssystematik konnte der Paragraph nicht in seiner oben charakterisierten hybriden Form stehen bleiben. Vor allem aber verhinderte der Reformimpetus die Beschäftigung mit „Verfassungsschutzscholastik“ – nicht mehr Bürokraten oder Politiker standen im Zentrum der Arbeit, sondern Wissenschaftler und Strafrechtssachverständige wie K.G. Ehrström und Jaakko Forsman, denen die Frage der Todesstrafe und der Streit um Straf- oder Besserungsprinzip unter den Nägeln brannte; vgl. Blomstedt (wie Anm. 47) sowie Heikki Ylikangas: „Jaakko Forsman – lainlaattija ja poliittiko,“ in: Rikosoikeuden juhluvuonna 1989, H:ki 1989 (Suomalaisen lakimiesyhdistyksen julkaisu; A-sarja, N:o 185) (Rikosoikeudellisia kirjoitelmia; 6), S. 3-37, hier S. S.21-29.

<sup>53</sup> Förslag till Strafflag för Storfurstendömet Finland ... / utarbetade af en tillförordnad komité, Helsingfors 1875, S. 39 (Kap 14: Om högförräderi och majestätsbrott, § 170, S. 39). – Hier kann natürlich auf die Diskussion im einzelnen und um das gesamte Strafrecht nicht eingegangen werden; s. dazu Antti Kivivuori: „Rikoslain suunnitelun vaiheita 1875-1884,“ in: Lakimies 69 (1971), S. 10-29.

Man findet hier nun wieder den direkten Hinweis auf Finnlands Grundgesetze, den die Walleensche Kodifikation noch vermieden hatte. Die Motive (ebda., S. 201f.) sehen sowohl die Vereinigung mit Russland als auch „särskilda grundlagar“ - als Wesen von Finnlands „statsskick“ – durch diesen Aufruhrparagrafen geschützt. Diese beiden Elemente hatten auch den Kern des § 1 der nicht verwirklichten Grundgesetzkodifikation des Jahres 1864/65 gebildet, die das „Prinzip *mutatis mutandis*“ – in einer für Finnland ausgesprochen günstiger Weise – hätte umsetzen sollen.<sup>54</sup>

60/61

Als das Strafgesetz aber nach weiteren Umarbeitungen endlich 1884 zu einem vorlagereifen Entwurf gediehen war, wiesen Zeichen auf eine Verschlechterung von Finnlands Position hin.<sup>55</sup> Das neuerliche Kodifikationsgebot von 1884 gab keinerlei Linie vor, die vom Zaren als akzeptabel signalisiert war und zugleich von den Finnen nicht als „Zurückgehen hinter Porvoo“ kritisiert werden konnte.<sup>56</sup> So ging man wieder dazu über, in den allgemeinen Gesetzen verfassungsrechtliche Kautelen einzubauen, die den Mangel einer fehlenden Verfassung abmildern sollten. Der entsprechende Paragraph des Entwurfs von 1884 und dem folgend die Landtagsproposition von 1888 stellte deshalb neben Finnlands Grundgesetzen auch sein *statsskick* – also den *status quo* der Verfassungspraxis (und damit auch z.B. die nur durch Verordnung des Zaren geschaffene Institutionen Senat und Ministerstaatssekretär) – unter strafrechtlichen Schutz: Strafbar genannt wurde

„...att olagligen upphäfvä eller ändra Finlands statsskick eller Finsk grundlag, eller statsskicket i Ryssland, eller att bryta Finlands förening med Kejsardömet, eller att rubba den stadfästa ordningen för tronföljden...“<sup>57</sup>

Durch getrennte Aufführung finnischer Grundgesetze sowie einer Staatsform Finnlands und einer solchen Russlands sollte nicht nur eine besondere verfassungsmäßige Ordnung Finnlands geschützt werden, sondern auch Finnlands Staatsqualität betont und seine Vereinigung mit dem russischen „Kaisertum“ (zu einem hier nicht erwähnten „Kaiserreich“) als eine Union definiert werden.<sup>58</sup> Damit kam durch die Hintertür wieder die inhaltliche Festlegung der geschützten Staatsform abgeschwächt in den Gesetzestext.

Die an anderen Stellen noch auffälligere Überfrachtung des Strafrechtes mit staatsrechtlichen Implikationen hat bekanntlich dazu geführt, dass der Zar das unterzeichnete Gesetz noch nach seiner Promulgation sistierte und in veränderten Form erneut den Ständen vorlegte.<sup>59</sup> Nun

---

<sup>54</sup> Man hielt diese Positionen in Finnland *de facto* für anerkannt, u.a. da Alexander II. ja in der oben Anm. 36 genannten vertraulichen, von finnischer Seite maßgeblich beeinflussten Broschüre seine Minister in dieser Richtung unterrichtet hatte.

<sup>55</sup> Man musste erleben, dass der Hinweis auf die - ja nur indirekt bestätigten Grundgesetze - mit Misstrauen aufgenommen wurde, seit er in der Sprachenfrage in den Jahr 1884-1886 zur Blockadepolitik gegen Russlands Schritte zur Gleichberechtigung des Finnischen instrumentalisiert wurde; s. Robert Schweitzer: „Måste det ske? Hanteringen av politiska och konstitutionella konflikter för februarimanifestet,“ in: *Historisk tidskrift för Finland* 84 (1999), S. 388-438, hier S. 411f.

<sup>56</sup> Schweitzer: *Autonomie* (wie Anm. 9), S. 143-171.

<sup>57</sup> Nach der Formulierung der Landtagsproposition; s. *Handlingar tillkomna vid Landtdagen i Helsingfors* (künftig zitiert: LH) 1888, Nr. 1, S. 24 (zu § 2, Abs. 3, 11. Cap). Der Komiteeentwurf war ähnlich gefasst.

<sup>58</sup> Das waren die Kernpunkte der finnischen Autonomiedoktrin, wie sie von Leo Mechelin: *Précis du droit public du Grand-duché de Finlande*, Helsingfors 1886, popularisiert und in der europäischen Fachöffentlichkeit verbreitet wurden; vgl. auch Osmo Jussila: *Maakunta valtioksi*, Porvoo 1987, S. 135-144.

<sup>59</sup> Markku Tyynilä: „Rikoslaki Suomen Venäjän-suhteiden kompastuskivenä,“ in: *Rikosoikeuden juhluvoimio* (wie Anm. 52), S. 461-477; vgl. auch Schweitzer: *Autonomie* (wie Anm. 9), S. 250-255, 325 u. 343. Die neue russische Monographie von Rostislav Naufal’ovič Dusaev: *Ugolovnoe uloženie velikogo knjazstva*

beschäftigten sich zum ersten Mal seit den 1820er Jahren wieder russische Stellen mit dem finnischen Strafrecht.

6) In welchem Umfang war man sich auf russischer Seite der vorgenommenen Änderung bewusst?

Da die russische Seite bei der finnischen Strafrechtsreform bisher weitestgehend ausgeschlossen geblieben war, wurde die 1824 vorgenommene Änderung zunächst von niemandem verteidigt. Erst als das Ausmaß der finnischen Ansprüche deutlich wurde, schaltete Alexander III. russische Stellen ein. Freilich traten die russischen Spezialisten – für das Strafgesetz der russische Sachverständige für schwedisches Recht in der Kodifikationsabteilung Kronid Ivanovič Malyšev und der Rechtsprofessor und Wirkliche Geheime Rat Nikolaj Sergeevič Tagancev - auch erst dann fester auf, als sie den Zaren hinter sich wussten.<sup>60</sup> Jedenfalls ließ Malyšev in seiner 1891 gedruckten neuen Übersetzung des Allgemeinen Gesetzes in Übereinstimmung mit der zweisprachigen Fassung von 1824 den Autokratieverbotsparagrafen aus mit der Begründung, dass mit der Abtretung Finnlands im Friedensvertrag von 1809 ein Paragraph zum Schutz der Staatsform Schwedens obsolet geworden war. Die Erwähnung des Begriffs „Envälde“ oder seines russischen Äquivalents wurde dabei sorgfältig vermieden und die inhaltliche Brisanz der Auslassung verschleiert.<sup>61</sup> Dass Nikolaj Nikolaevič Korevo 1912 die Auslassung in den Ausgaben von 1824 und 1891 ebenso rechtfertigt, obwohl der Originaltext des Gesetzes von 1734 in seiner Ausgabe gar nicht mehr erkennbar ist, zeigt aber, dass das Problem der Geltung der Autokratie in Finnland bewußt war.<sup>62</sup>

61/62

7) Spielte die Änderung von 1824 eine Rolle in der russisch-finnischen Vertrauenskrise um die Sistierung des neuen Strafgesetzes und seine nachträglichen Korrekturen?

Es war zwar nicht die Formulierung des - das „Autokratieverbot“ ersetzenden - Hochverratsparagrafen, der das Strafgesetz in die „Ehrenrunde“ schickte, aber selbstverständlich wurde nun auch er von allen staatsrechtlichen Inhalten entkleidet. Übrig blieb bei der Rückverweisung an den Landtag von 1891 nur das Delikt „...att olagligen upphäfvä eller ändra styrelsesättet i Kejsardömet eller Storfurstendömet eller ordning för thronföljden“.<sup>63</sup>

---

finljandskogo, Leningrad 1988, eine gediegene rechtsgeschichtliche Untersuchung zu Einflüssen, Doktrinen Rechtspolitik, enthält zu den hier untersuchten Zusammenhängen nichts Neues.

<sup>60</sup> Malyšev hatte zunächst nur sprachliche und redaktionelle Einwände gegen die 1855 gedruckte Kompilation geltend gemacht; ebda., S. XX. Tagancev wusste klug zu verschleiern, dass er bereits in den 1886den finnischen Entwurf zur Begutachtung erhalten hatte; s. Schweitzer: Autonomie (wie Anm. 9), S. 243, 250ff.

<sup>61</sup> Malyšev (wie Anm. 7), S. 696. - Es ist freilich nicht zu klären, ob er den Paragraphen schon bei seinen jahrelangen Arbeiten (ebda., S. XX) von vornherein bewusst wegließ, oder gar unbewußt durch mechanisches Abschreiben, oder ob er – durch seine Einschaltung in den Streit um die Existenz finnischer Grundgesetze bei der Behandlung der dritten Kodifikation ab 1889 sensibilisiert – die Streichung erst dann vornahm. Dass der Paragraph in der Ausgabe von 1856 wieder enthalten war, tut er damit ab, dass diese keine offizielle Sanktion erhalten habe (ebda. S. XVIII). Dieses Argument ist freilich eines Kodifikationsfachmannes unwürdig, da beide Ausgaben mit Billigung des Herrschers erschienen und beide andererseits nicht in den entsprechenden Gesetzessammlungen veröffentlicht worden waren.

<sup>62</sup> Korevo (wie Anm. 20), S. 248 zu Abs. 3 § 2 Cap XI des Strafgesetzes, das dort S. 221-370 an Stelle des *Missgjerningsbalk* eingesetzt ist. – Korevo war als Vorsitzender der Kommission für die Systematisierung der Gesetze Finnlands hinreichend mit den Argumenten des „Rechtskampfes“ vertraut.

<sup>63</sup> §2, Abs. 3 des Cap. 11 (LH 1891, III, Prop. 23, S. 6); die Akten in KA: VSV 80/1892.

Noch ein letztes Mal versuchten die Stände einen Einwand. Zwar akzeptierten sie den Fortfall des Schutzes der *grundlagar*, versuchten aber den Begriff *styrelsesätt* durch das im Gesetz von 1734 an dieser Stelle verwendete *regeringssätt* zu ersetzen und so eine letztes schwaches geistiges Band zum alten Autokratieverbotsparagrafen zu knüpfen.<sup>64</sup> Auch dieses Mal gab nicht dieser Paragraph den Ausschlag für eine neuerliche Ablehnung durch den Zaren, aber unter dem beschwörenden Druck des Ministerstaatssekretärs für Finnland wurde dann auf dem folgenden Landtag von 1894 die neuerlich eingebrachte Proposition des Zaren auch an dieser Stelle ungeändert geschluckt.<sup>65</sup>

#### 8) Hatte das strafrechtliche Autokratieverbot praktische oder politische Bedeutung ?

Die Berichte des finnischen Senatsprokurators geben – erwartungsgemäß - keinerlei Hinweis, dass je ein Verstoß gegen das Autokratieverbot gerichtlich behandelt worden sei. Die eingangs erwähnte Episode zeigt aber, dass an einem entscheidenden Punkt der finnischen Verfassungsgeschichte und der finnisch-russischen Verfassungsdiskussion einmal auf das Autokratieverbot zurückgegriffen wurde – Sederholm hatte den Paragraphen in seiner Zeitschrift ja 1861 auf dem Höhepunkt der Krise um Aprilmanifest und Januarausschuss in Erinnerung gerufen. Damals befürchtete ja die liberale politische Öffentlichkeit in Finnland von dem in den Grundgesetzen nicht vorgesehenen Ausschuss eine Politik der Reformen von oben und ein Abrücken von dem Prinzip, dass bei Gesetzesänderungen die Zustimmung des Landtags notwendig sei. Der „Autokratieverbotsparagraf“ war hier in der Tat ein schlagendes Argument: unter Umgehung der Grundgesetzdiskussion konnte er nicht nur die geplante Einführung eines „mitbestimmungslosen“ Vorgehens sondern zugleich auch das Mitwirken der politischen Elite Finnlands daran als ungesetzlich anprangern. Das war in der Tat ein Baustein in der Drohkulisse, vor der die Verantwortlichen dem Januarausschuss die verfassungsrechtlich bedenklichen Spitzen nahmen.<sup>66</sup>

Allerdings ist – soweit ich sehe – danach dieser Pfeil nicht mehr aus dem Köcher der konstitutionellen Argumente hervorgezogen worden,<sup>67</sup> und auch in der historischen Argumentationsforschung ist das strafrechtliche Autokratieverbot ein blinder Fleck geblieben.

---

<sup>64</sup> LH 1891 III, Prop. 23, Ausschussbericht (künftig zitiert als UB), S. 17: „Att Finlands grundlagar icke blefve genom lagbestämningar uttrycklingen värnade mot högförräderi, synes icke vara af någon särskilt betydelse, då dessa lagar utgöra grundvalerna för landets gällande statsskick och de således i och med själfa statsskicket äro skyddade mot olagliga angrepp. Beträffande åter den uttryck, hvarmed i propositionen Finlands statsskick betecknats, ... hart detsamma utbytt emot ordet „*regeringssättet*“ (kursiv original).), hvilket bättre än „*styrelsesättet*“ återgifva hvad här åsyftas, enär detta ord i Missgerningsbalken af 1734 års lag användes för att angifva föremålet för ifrågavarande brott och ytterligare rotfästs i vårt lagspråk genom Regeringsformen af den 2 augusti 1772 samt sålunda redan häfdvunnet betecknar den i grundlag fastställda ordningen för utöfvandet af de viktigsta statliga funktionerna.“

<sup>65</sup> Vgl. LH 1894, III, Prop. Nr. 3, S. 6. Man tröstete sich mit der Bemerkung: „...sistnämnda uttryck [styrelsesätt, Rsch.] i detta sammanhang uppenbarligen icke kan tagas i någon annan bemärkelse än ordet „regeringssättet.“ (ebda., UB, S. 4). – Diese Position versuchte auch die Strafrechtslehre zu halten, z.B. Forsman (wie Anm. 45), S. 971f.

<sup>66</sup> Ausführlich dazu Krusius-Ahrenberg (wie Anm. 41), S. 209-244.

<sup>67</sup> Die Presseartikelkartei der Universitätsbibliothek Helsinki weist keinen Artikel dazu aus; vgl. HYK: Ba2.4.104-106: Sanomalehtikortisto: Rätts- och statskunskap, I, s.v. Lagfragor, sowie die Datenbank Historical Newspaper Library (u.a. unter [www.kb.se/tiden](http://www.kb.se/tiden)). - Äußerer Grund dafür ist wohl, dass Sederholms Zeitschrift „Från nära och fjärran“ einging, innerlich, weil mit der Landtageseinberufung von 1863 diese Gefahr gebannt schien.

Nur einmal in den Debatten der 1880er Jahre flackerte ein ähnlicher Gedanke wie 1861 auf: Der liberale Zeitungsherausgeber Anders Chydenius bezeichnete eine klare Strafbestimmung gegen diejenigen, die der Regierung zu Handlungen rät, die gegen die Gesetze des Landes verstoßen, oder daran mitwirkt, als einen nicht geringen Gewinn – selbst wenn es noch keinen Gerichtshof gebe, vor dem man Klage führen könne.<sup>68</sup> Die Rechtsexperten waren sich allerdings wie erwähnt einig, dass das Betreiben einer Verfassungsänderung auf gesetzlichem Wege nicht mehr aufgrund eines inhaltlich gefassten Autokratieverbots strafbar war.<sup>69</sup>

Im finnischen „Rechtskampf“ seit den 1890er Jahren hat dementsprechend auch kein Rückgriff mehr auf den alten Paragraphen stattgefunden. Das Strafrecht war ja mit Zustimmung der Stände geändert worden und schützte nur noch die jeweils geltende Staatsordnung. Als diese aber sah man<sup>62/63</sup> nunmehr ohne Einschränkungen durch ein Prinzip *mutatis mutandis* die schwedischen Grundgesetze in voller Anwendung auf Finnland als eigenen Staat an. Sie galten nach finnischer Auffassung als höheres Recht, das der Zar bei der Herrschaftsübernahme in Finnland anerkannt hatte und das sich deshalb Veränderungen oder Auslegungen – wie in dem umstrittenen Februarmanifest von 1899 – entzog.

\*

Die redaktionelle Streichung des „Autokratieverbots“ war ein Vorgang, der von der Theorie her eine ungeheure Tragweite hätte haben können, aber durch seine praktische Bedeutungslosigkeit fast unbemerkt geblieben ist und nicht weiter ernst genommen wurde. Trotzdem ist nicht zu vernachlässigen, dass es in den letzten Jahren Alexanders I. plötzlich denkbar, möglich und – vielleicht sogar nach Überzeugung aller drei Akteure des russisch-finnischen Führungssystems – notwendig schien, die Anpassung des finnischen Autonomieanspruchs an die russische Verfassungswirklichkeit auf redaktionellem Wege und auf administrativer Ebene vorzunehmen.

Jedenfalls nahm die finnische Seite schon im Mai des fraglichen Jahres 1825 den Kampf gegen den Generalgouverneur mit dem Ziel auf, dass sich so etwas nicht wiederholen können solle. Man machte gegen das von ihm praktizierte Recht des direkten Vortrags Front mit der Begründung, die dabei vorgeschlagenen Lösungen würden die Finnland garantierten Grundgesetze (*osnovnye zakony!*) verletzen. Dies betraf den konkreten Fall – die Öffnung des Staatsdienstes in Finnland für Orthodoxe –, enthielt aber auch den grundsätzlichen Vorbehalt, dass nur die maßgebliche Vorbereitung von Gesetzgebungs- und Verwaltungsakten durch die finnische Seite die Einhaltung der Garantien von Porvoo im Einzelfall sicherstellen könne. Und obwohl Zakrevskij in der Sache sein Ziel erreichte, gelang es Ministerstaatssekretär Rehbinders, die Schwelle für die Umsetzung des „Prinzips *mutatis mutandis*“<sup>63/64</sup> entscheidend anzuheben: der Zar erklärte formulierte in der Präambel des 1827 erlassenen Gesetzes die

---

<sup>68</sup> Borgareståndets protokoll vid Landtdagen i Helsingfors 1888, H. 1, S. 22f. (Sitzung vom 25.1.). – Der finnische Strafgesetzentwurf wendete weitestgehend das Personalprinzip an, so dass auch außerhalb Finnlands von Finnen an Finnen begangene Delikte finnischem Recht unterlagen. Die Stände verschärften dies noch: nach einem neu eingefügten § 2 Kap. 1 war es durchaus denkbar, dass ein in Finnland im Staatsdienst stehender Nichtfinne, der z.B. Hochverrat im Ausland (nach finnischem Verständnis auch Russland) verübte, ebenfalls als nach diesem Paragraphen strafbar galt; vgl. Landdagshandlingar, 1888, T. 1, Ständebeschl. zu Prop. 1, S. 2f. u. 91. Es scheint, als ob man so die finnische Verfassungsordnung gegen russische Mitarbeiter der Generalgouverneurskanzlei in Helsinki schützen wollte.

<sup>69</sup> Vgl. oben S. §Q 10; in dieser Phase der Diskussion schrieb J. Hagströmer [Granskning af underdåniga förslag till strafflag för Storfurstendömet Finland ... utarbetade af den för granskning af 1875 års förslag till förordnade komité. Efter kejs. senatens för Finland beslut befordrat till trycket. Upsala 1884] in seinem Gutachten zum Entwurf von 1884 (S. 124): „...stadgandet synes ej böra vara tillämpligt å den, som inom landets representation väcker motion om en grundlagsändring i olaga ordning.“

bekannte Anerkennung, dass für diese Gesetzesänderung die Zustimmung der Stände notwendig gewesen wäre, deren Einberufung aber wegen der Zeitumstände hätte unterbleiben müssen.

Was als unheilvoller Präzedenzfall hätte ausgenutzt werden können, erwies sich eher als Abriegelung der Bresche gegen zukünftige Einbrüche. Von hier an war klar, dass Einschränkungen des finnischen Autonomieanspruchs nur noch auf höchster Ebene durchzusetzen sein würden – wie es denn im Februarmanifest 1899 geschah; ein Generalgouverneur jedenfalls werde solch eine Trophäe nicht mehr heimführen können.<sup>70</sup>

Das war jedoch nur möglich, weil die russische Seite in keinem dieser Fälle die finnische Autonomie an sich als Angriffsobjekt sah, sondern lediglich legitime Interessen durchsetzen wollte und Einzelaspekte der noch nicht gefestigten Autonomie nicht als Hinderungsgrund anerkennen wollten.<sup>71</sup> Die finnische Seite blieb aber in einem langen Vertrauensbildungsprozess letztlich Herr des Verfahrens – vor allem auch, solange sie Wege aufzeigte, die Interessen Russlands „verfassungskonform“ zu berücksichtigen<sup>72</sup> und diese sich auf recht anspruchslosem Niveau bewegten. Es zeigte sich aber, dass die finnische Seite ihre Deutungshoheit zunehmend verwendete, um die eigene Position auszubauen, umgekehrt aber den Wünschen der russischen Seite in zunehmendem Maße ein *non possumus* entgegensetzte.

Es ist bemerkenswert, dass Rehbinder eine andere Lösung für besser gehalten hätte: er traute sich zu, einem einzuberufenden Landtag die Zustimmung zu dem genannten Gleichberechtigungsgesetz abzurufen.<sup>73</sup> Damit wäre der Zar nicht allein geblieben mit der Aufgabe, das „Prinzip *mutatis mutandis*“ durchsetzen müssen, sondern die Stände Finnlands hätten es mit anerkannt. Das Hinzutreten der Landtage zu den Akteuren seit dem Jahre 1863 hat bekanntlich das „verfassungslose Management auf Dauer“ destabilisiert, das im russisch-finnischen Führungssystem ausbalanciert worden war, weil die Stände sich dieser Konsensuspolitik und ihren Konzessionen nicht verpflichtet fühlten. Das hätte 1826 eine ganz andere Entwicklung nehmen können.

Was den § 8 Cap. IV *Missgjerningsbalk* angeht, so trägt sein Schicksal auch Züge einer verkehrten Welt. Er hätte die finnische Autonomie gegen die russische Autokratie schützen sollen, aber es kann gut sein, dass man ihn ausließ, um die Autokratie nach Russland hin zu schützen, und seine kurze Renaissance erlebte er, als man die eigenen Politiker in Finnland damit unter Druck setzen wollte!

---

<sup>70</sup> Zu Versuchen Generalgouverneurs Heiden in dieser Richtung im Jahre 1890 s. Schweitzer: Autonomie (wie Anm. 9), S. 295-297.

<sup>71</sup> Jussila: Perustuslait (wie Anm. 9), S. 147f.: „Zakrevski ei kuitenkaan ollut suunnanut iskuaan suomalaisten perustuslakeihin ja oikeuksiin, vaikka jotkut suomalaisista sen niin käsittivätkin. ... Hänen mielestä he olivat voimassa vain niiltä osin, jotka eivät olleet vastoin keisarikunnan etuja, tässä tapauksessa kreikkalaistkatolisten.“

<sup>72</sup> Vgl. Schweitzer: Mäste... (wie Anm. 55).

<sup>73</sup> Jussila: Perustuslait (wie Anm. 9), S. 150.